

Allgemeine Geschäftsbedingungen der Stadtwerke Homburg GmbH (SWH) für die Lieferung von Erdgas „all inclusive“ (mit Netznutzung) für Kunden mit registrierender Leistungsmessung (Stand: 01.06.2006)

1 Definitionen

- 1.1 Werktage sind alle Tage ausschließlich Samstage, Sonntage und Feiertage.
- 1.2 Feiertage sind alle bundeseinheitlichen Feiertage.
- 1.3 Stunden sind volle Uhrstunden.
- 1.4 Ein Tag ist die Zeit von 06.00 Uhr eines Tages bis 06.00 Uhr des folgenden Tages.
- 1.5 Ein Abrechnungsmonat ist die Zeit von 6.00 Uhr des ersten Tages eines Kalendermonats bis 06.00 Uhr des ersten Tages des folgenden Kalendermonats.
- 1.6 Ein Abrechnungsjahr ist die Zeit vom 01. Oktober, 06.00 Uhr eines Kalenderjahres bis 01. Oktober, 06.00 Uhr des folgenden Kalenderjahres.
- 1.7 Alle Wärmeangaben beziehen sich auf den Brennwert $H_{s,n}$ im Normzustand.
- 1.8 Alle Volumenangaben in m^3 beziehen sich auf den Normzustand ($0^\circ C$; 1.013,25 mbar).

2 Messung / Ablesung / Rechnungs- und Messfehler

- 2.1 Sofern bei registrierender Leistungsmessung eine Zählerfernauslesung erfolgt bzw. vom Netzbetreiber oder der SWH gefordert wird, verpflichtet sich der Kunde, auf eigene Kosten sowohl die Voraussetzungen für die Installation der erforderlichen Einrichtungen zu schaffen als auch einen Telekommunikationsanschluss zur Verfügung zu stellen und eine gegebenenfalls notwendige Genehmigung des Netzbetreibers herbeizuführen.
- 2.2 Soweit dies zur Abwicklung des Vertrages erforderlich ist, wird der Kunde der SWH oder einem von dieser Beauftragten den Zutritt zu den Messeinrichtungen an den in den Vertrag einbezogenen Abnahmestellen verschaffen.
- 2.3 Der Kunde wird auf Wunsch der SWH jederzeit alles Notwendige unternehmen, um eine Nachprüfung von Messeinrichtungen an der/n im Vertrag genannten Abnahmestelle/n zu ermöglichen. Die Kosten der Nachprüfung fallen der SWH zur Last, sofern die gesetzlichen Verkehrsfehlergrenzen nicht überschritten werden.
- 2.4 Ergibt eine Nachprüfung der Messeinrichtungen eine Überschreitung der Verkehrsfehlergrenzen oder werden Fehler in der Ermittlung des Rechnungsbetrages festgestellt, so wird der zuviel oder zuwenig berechnete Betrag erstattet oder nachentrichtet.
Ist das Ausmaß des Fehlers nicht einwandfrei festzustellen oder zeigt eine Messeinrichtung nicht an, so schätzt die SWH den Verbrauch für die Zeit seit der letzten fehlerfreien Ablesung unter Heranziehung des prognostizierten Bedarfs und/oder der Vorjahreswerte und/oder der aktuellen Witterungsbedingungen.

Macht der Kunde glaubhaft, dass sein Verbrauch von der nach Satz 2 erstellten Schätzung erheblich abweicht, ist dies angemessen zu berücksichtigen. Ansprüche sind auf den der Feststellung des Fehlers vorhergehenden Ablesungszeitraum beschränkt, es sein denn, die Auswirkung des Fehlers kann über einen größeren Zeitraum festgestellt werden; in diesem Fall ist der Anspruch auf den Zeitraum seit Vertragsbeginn, längstens auf drei Jahre, beschränkt.

3 Kundenanlage

- 3.1 Die Kundenanlage ist so zu betreiben, dass störende Rückwirkungen auf Einrichtungen Dritter ausgeschlossen sind; auch bei Wiedereinschaltvorgängen nach einer Versorgungsunterbrechung.
- 3.2 Der Kunde wird ausschließlich Materialien und Geräte verwenden, die entsprechend dem in der Europäischen Gemeinschaft gegebenen Stand der Sicherheitstechnik hergestellt sind und keinerlei Veränderungen oder Einwirkungen an den Messeinrichtungen vornehmen.

4 Rechnungsstellung

- 4.1 Bei offenen Lieferungen mit Monatsleistungspreis oder ohne Leistungspreis stellt die SWH dem Kunden bis zum 15. des auf einen Liefermonat folgenden Kalendermonats das im Vormonat gelieferte Erdgas nach Leistung und Arbeit in Rechnung.
Soweit der SWH die erforderlichen Daten nicht rechtzeitig vorliegen, kann sie dem Kunden eine vorläufige Rechnung stellen. Liegen Ist-Werte nicht vor, ist die SWH berechtigt, die Höhe der vorläufigen Rechnung insbesondere durch Heranziehung des prognostizierten Bedarfs und/oder der Vorjahreswerte zu berechnen. Macht der Kunde glaubhaft, dass sein Verbrauch von der nach Satz 2 erstellten Schätzung erheblich abweicht, ist dies angemessen zu berücksichtigen. Mit Vorliegen der Messdaten wird die SWH das tatsächlich gelieferte Erdgas unter Anrechnung der vorläufigen Rechnungsbeträge endabrechnen. Ergibt sich eine Abweichung der geleisteten vorläufigen Rechnungsbeträge von dem tatsächlich gelieferten Erdgas, so wird der zuviel oder zuwenig berechnete Betrag erstattet bzw. nachentrichtet.
- 4.2 Bei offenen Lieferungen mit Jahresleistungspreisen kann die SWH unter Berücksichtigung der zu erwartenden Jahreshöchstleistung wahlweise vorläufige Rechnungen stellen oder Abschlagszahlungen erheben.
 - a) Vorläufige Rechnungen stellt die SWH für das im Vormonat gelieferte Erdgas nach Leistung und Arbeit bis zum 15. des auf einen Liefermonat folgenden Kalendermonats. Ziff. 4.1 Sätze 3 und 4 gelten entsprechend.
 - b) Abschlagszahlungen berechnet die SWH auf der Basis des prognostizierten Bedarfs und/oder der Vorjahreswerte. Sie sind bis zum 15. des Liefermonats fällig. Ziff. 4.1 Satz 4 gilt entsprechend.
- 4.3 Für das im Falle der Ziff. 4.2 tatsächlich gelieferte Erdgas wird unter Anrechnung der vorläufigen Zahlungen bzw. der Abschlagszahlungen eine endgültige Rechnung erstellt. Die endgültige Abrechnung soll spätestens 6 Wochen nach Ablauf eines Lieferjahres bzw. der vereinbarten Laufzeit erfolgen. Ziff. 4.1 Satz 7 gilt entsprechend.

5 Zahlungsmodalitäten

- 5.1 Rechnungen sind 2 Wochen nach Zugang, Abschläge mit Eintritt des in Ziff. 4.2 lit. b) festgelegten Abschlagszeitpunkts zu zahlen. Maßgeblich für die Rechtzeitigkeit der Zahlung ist die Wertstellung auf dem Konto der SWH. Die SWH kann, wenn sie erneut zur Zahlung auffordert oder den Betrag nach Eintritt des Verzugs durch einen Beauftragten einziehen lässt, die dadurch entstandenen Kosten dem Kunden konkret oder pauschal in Rechnung stellen. Bei pauschaler Berechnung bleibt dem Kunden der Nachweis, solche Kosten seien nicht entstanden oder wesentlich niedriger als die Pauschale, unbenommen.
- 5.2 Einwände wegen offensichtlicher Fehler einer Rechnung können nur binnen dreißig Tagen nach Zugang der Rechnung schriftlich geltend gemacht werden.

Einwände gegen Rechnungen, die der Kunde ohne sein Verschulden nicht früher erkennen konnte, sind innerhalb von dreißig Tagen nach seiner Kenntnis, spätestens jedoch binnen zwei Jahren, beginnend mit dem Schluss des Jahres, in dem die Rechnung zugegangen ist, schriftlich geltend zu machen. Maßgeblich für die Fristerfüllung ist die Absendung der Einwendung. Das Unterlassen rechtzeitiger Einwendungen gilt als Genehmigung.

- 5.3 Einwände gegen Rechnungen berechtigen zum Zahlungsaufschub oder zur Zahlungsverweigerung nur, sofern und soweit es sich aus den Umständen ergibt, dass offensichtliche Fehler vorliegen.
- 5.4 Gegen Ansprüche der SWH kann nur mit unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Gegenansprüchen aufgerechnet werden.

6 Vorauszahlung / Sicherheitsleistung

- 6.1 Die SWH kann vom Kunden in angemessener Höhe Vorauszahlung verlangen, wenn nach den Umständen des Einzelfalls zu besorgen ist, dass vertragliche Zahlungsverpflichtungen ganz oder teilweise nicht oder nicht rechtzeitig erfüllt werden. Die Höhe der Vorauszahlung des Kunden beträgt mindestens die für einen Zeitraum von zwei Liefermonaten durchschnittlich zu leistenden Zahlungen.
- 6.2 Anstelle einer Vorauszahlung kann der Kunde nach seiner Wahl in gleicher Höhe Sicherheit leisten. Sofern die Parteien nichts anderes vereinbaren, ist eine Sicherheitsleistung nur zulässig in Form einer unbedingten, unwiderruflichen, selbstschuldnerischen Bürgschaft einer europäischen Bank. Die sich verbürgende Bank muss ein Rating im „A“-Bereich von Standard & Poors oder ein gleichwertiges Rating einer anderen international anerkannten Rating-Agentur aufweisen.
- 6.3 Die SWH kann sich aus der Sicherheit befriedigen, sobald der Kunde mit seinen Zahlungsverpflichtungen in Verzug ist. Die SWH wird die Sicherheit nur in dem Umfang verwerten, als dies zur Erfüllung der rückständigen Zahlungsverpflichtungen erforderlich ist.
- 6.4 Die Verwertung der Sicherheit nach Ziff. 6.2 wird die SWH dem Kunden unter Fristsetzung schriftlich androhen, es sei denn, dass zu besorgen ist, dass eine Befriedigung aus der Sicherheit zu spät erfolgen würde. Stellt der Abschluss des Vertrages für den Kunden ein Handelsgeschäft dar, beträgt die Frist mindestens eine Woche. In allen übrigen Fällen beträgt sie einen Monat.
- 6.5 Die Sicherheit ist zurückzugeben, soweit ihre Voraussetzungen weggefallen sind.
- 6.6 Sofern der Kunde entgegen Ziff. 6.1, 6.2 keine Vorauszahlung oder Sicherheit leistet, gilt Ziff. 10 lit. b) und Ziff. 11.3 lit. a).

7 Befreiung von der Leistungspflicht

- 7.1 Sollten die Parteien durch höhere Gewalt wie Naturkatastrophen, Krieg, Arbeitskampfmaßnahmen, hoheitliche Anordnungen oder durch sonstige Umstände, die abzuwenden nicht in ihrer Macht liegt oder deren Abwendung mit einem angemessenen technischen oder wirtschaftlichen Aufwand nicht erreicht werden kann, gehindert sein, ihre Leistungspflichten zu erfüllen, so sind die Parteien von ihren vertraglichen Verpflichtungen befreit, solange diese Umstände und deren Folgen nicht endgültig beseitigt sind. In allen oben genannten Fällen der Leistungsbefreiung können die Parteien keinen Anspruch auf Schadensersatz geltend machen, sofern kein Verschulden der Partei vorliegt, die sich auf höhere Gewalt beruft.
- 7.2 Die Parteien sind verpflichtet, sich unverzüglich unter Darlegung der sie an der Vertragserfüllung hindernden Umstände zu benachrichtigen; sie werden darüber hinaus das Leistungshindernis so schnell wie möglich beseitigen, sofern ihnen dies mit einem angemessenen technischen oder wirtschaftlichen Aufwand möglich ist.
- 7.3 Die SWH ist berechtigt, die Lieferung zu unterbrechen, soweit und solange Netzbetreiber berechtigt sind, die Versorgung des Kunden einzuschränken oder einzustellen, z.B. aufgrund von Netzengpässen, der Vornahme betriebsnotwendiger Arbeiten, zur Vermeidung eines drohenden Netzzusammenbruchs, zur Abwendung unmittelbarer Gefahren für die Sicherheit von Anlagen oder Personen oder aufgrund sonstiger Rechte aus dem Lieferantenrahmenvertrag (Netznutzung) oder dem Netzanchluss- bzw. Anschlussnutzungsvertrag.

8 Haftung für Schäden aus Unterbrechungen oder Unregelmäßigkeiten der Gasversorgung

- 8.1 Für Schäden, die der Kunde durch Unterbrechungen oder Unregelmäßigkeiten der Gasbelieferung erleidet, gilt § 6 der Verordnung über Allgemeine Bedingungen für die Versorgung von Tarifkunden (AVBGasV) in ihrer Fassung vom 21.06.1979 (BGBl. I 1979, 684), zuletzt geändert durch Gesetz vom 09.12.2004 (BGBl. I 2004, 3214) entsprechend, der den nachfolgend abgedruckten Wortlaut hat.

§ 6 Haftung bei Versorgungsstörungen

(1) Für Schäden, die ein Kunde durch Unterbrechung der Gasversorgung oder durch Unregelmäßigkeiten in der Gasbelieferung erleidet, haftet das ihn beliefierende Gasversorgungsunternehmen aus Vertrag oder unerlaubter Handlung im Falle

1. der Tötung oder Verletzung des Körpers oder der Gesundheit des Kunden, es sei denn, dass der Schaden von dem Unternehmen oder einem Erfüllungs- oder Verrichtungsgehilfen weder vorsätzlich noch fahrlässig verursacht worden ist,
2. der Beschädigung einer Sache, es sei denn, dass der Schaden weder durch Vorsatz noch durch grobe Fahrlässigkeit des Unternehmens oder eines Erfüllungs- oder Verrichtungsgehilfen verursacht worden ist,
3. eines Vermögensschadens, es sei denn, dass dieser weder durch Vorsatz noch durch grobe Fahrlässigkeit des Inhabers des Unternehmens oder eines vertretungsberechtigten Organs oder Gesellschafters verursacht worden ist.

§ 831 Abs. 1 Satz 2 des Bürgerlichen Gesetzbuches ist nur bei vorsätzlichem Handeln von Verrichtungsgehilfen anzuwenden.

(2) Bei grob fahrlässig verursachten Sach- und Vermögensschäden ist die Haftung des Elektrizitätsversorgungsunternehmens gegenüber seinen Tarifkunden auf jeweils 2.500,00 Euro begrenzt. Die Haftung für Sach- und Vermögensschäden ist je Schadensereignis insgesamt begrenzt auf

2.500.000,00 Euro bei einer Versorgung bis zu 50.000 Abnehmern
5.000.000,00 Euro bei einer Versorgung bis zu 200.000 Abnehmern
7.500.000,00 Euro bei einer Versorgung von mehr als einer Million Abnehmern.
In diese Höchstgrenzen können auch Schäden der Sonderkunden einbezogen werden, wenn dies vereinbart und die Haftung im Einzelfall auf 2.500,00 Euro begrenzt ist. Abnehmer im Sinne des Satzes 2 sind auch Sonderkunden.
(3) Die Absätze 1 und 2 Satz 1 sind auch auf Ansprüche von Kunden anzuwenden, die diese gegen ein drittes Elektrizitätsversorgungsunternehmen aus unerlaubter Handlung geltend machen. Die Haftung dritter Unternehmen ist je Schadensereignis insgesamt begrenzt

1. bei Unternehmen, die bis zu 50.000 Abnehmer versorgen, auf das Dreifache,
2. bei allen übrigen Unternehmen auf das Zehnfache des Höchstbetrages, für den sie nach Absatz 2 Satz 2 eigenen Tarifkunden gegenüber haften.

Versorgt das dritte Unternehmen keine eigenen Tarifkunden, so ist die Haftung auf 50 Millionen Euro begrenzt. Aus dem Höchstbetrag können auch Schadensersatzansprüche von Sonderkunden gedeckt werden, die diese gegen das dritte Unternehmen aus unerlaubter Handlung geltend machen, wenn dies vereinbart ist und die Ansprüche im Einzelfall auf 2.500,00 Euro begrenzt sind. Das Gasversorgungsunternehmen ist verpflichtet, seinen Kunden auf Verlangen über die mit der Schadensverursachung durch ein drittes Unternehmen zusammenhängenden Tatsachen insoweit Auskunft zu geben, als sie ihm bekannt sind oder von ihm in zumutbarer Weise aufgeklärt werden können und ihre Kenntnis zur Geltendmachung des Schadensersatzes erforderlich ist.

(4) Übersteigt die Summe der Einzelschäden die jeweilige Höchstgrenze, so wird der Schadensersatz in dem Verhältnis gekürzt, in dem die Summe aller Schadensersatzansprüche zur Höchstgrenze steht. Sind die Schäden von Sonderkunden in die Höchstgrenze einbezogen worden, so sind sie bei der Kürzung zu berücksichtigen. Bei Ansprüchen nach Absatz 3 darf die Schadensersatzquote nicht höher sein als die Quote der Kunden des dritten Versorgungsunternehmens.

(5) Die Ersatzpflicht entfällt für Schäden unter 15 Euro.

(6) Der Geschädigte hat den Schaden unverzüglich dem ihn beliefenden Gasversorgungsunternehmen oder, wenn dieses feststeht, dem ersatzpflichtigen Unternehmen mitzuteilen.

8.2 Die Haftungsbegrenzungen und -ausschlüsse der Ziff. 8.1 können nur für jede einzelne Abnahmestelle geltend gemacht werden.

8.3 Die Haftungsbegrenzungen und -ausschlüsse der Ziff. 8.1 gelten auch zugunsten Erfüllungsgehilfen der SWH.

9 Haftung in sonstigen Fällen / Verjährung

9.1 In sonstigen Fällen ist die Haftung jeder Partei sowie ihrer Erfüllungs- oder Verrichtungsgehilfen gegenüber der anderen Partei für schuldhaft verursachte Schäden ausgeschlossen, soweit der Schaden nicht durch Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit herbeigeführt wurde.

9.2 Diese Haftungsbeschränkung gilt nicht für die Verletzung wesentlicher Vertragspflichten (sog. Kardinalpflichten) sowie für Lebens-, Körper- oder Gesundheitsschäden.

9.3 Im Falle einer Verletzung wesentlicher Vertragspflichten, welche auf anderen Umständen als Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit beruht, beschränkt sich die Haftung auf den Schaden, den die schädigende Partei bei Abschluss des jeweiligen Vertrages als mögliche Folge der Vertragsverletzung vorausgesehen hat oder unter Berücksichtigung der Umstände, die sie kannte oder kennen musste, hätte voraussehen müssen. Gleiches gilt bei grob fahrlässigem Verhalten einfacher Erfüllungsgehilfen (nicht leitende Angestellte) außerhalb des Bereichs der wesentlichen Vertragspflichten sowie der Lebens-, Körper- oder Gesundheitsschäden.

9.4 Soweit eine Partei nicht unbeschränkt haftet, verjähren die in Ziff. 9.1 bis 9.3 genannten Schadensersatzansprüche in einem Jahr vom Beginn der gesetzlichen Verjährung gemäß §§ 199 bis 201 BGB an.

9.5 Die geschädigte Partei hat der anderen Partei einen Schaden unverzüglich mitzuteilen.

10 Einstellung / Unterbrechung der Lieferung

Die SWH ist unbeschadet ihrer sonstigen Rechte berechtigt, die Lieferung einzustellen oder zu unterbrechen,

a) wenn der Kunde mit einer Zahlung aus dem Vertrag in nicht unwesentlicher Höhe in Verzug ist und seiner Zahlungspflicht nicht innerhalb einer Woche nach Zugang der schriftlichen Mahnung nachkommt. Dieses Recht besteht, bis die SWH den vollen Betrag aller fälligen Zahlungen (einschließlich Verzugszinsen und Aufwendungen) erhalten hat, oder

b) wenn der Kunde innerhalb einer von der SWH gesetzten Frist weder eine nach dem Vertrag geschuldete Vorauszahlung oder Sicherheit geleistet hat. Dieses Recht besteht bis zum Erhalt der geschuldeten Vorauszahlung oder Sicherheit.

11 Außerordentliche Kündigung

11.1 Der Vertrag kann während seiner Laufzeit nur aus wichtigem Grund gekündigt werden. Die Kündigung bedarf der Schriftform.

11.2 Ein wichtiger Grund liegt insbesondere vor,

a) wenn die andere Partei länger als vierzehn Tage in Folge oder länger als dreißig Tage innerhalb eines Zeitraums von drei Monaten von ihren vertraglichen Verpflichtungen aufgrund höherer Gewalt befreit war, oder
b) wenn die andere Partei die Erfüllung ihrer Vertragspflichten in nicht unwesentlicher Art und Weise aufgrund einer Vermögensverschlechterung aussetzt oder dies ankündigt,
c) eine negative Auskunft der Creditreform oder einer ähnlichen Auskunftseinrichtung insbesondere zu folgenden Punkten vorliegt: Zwangsvollstreckung, erfolglose Pfändung, eidesstattliche Versicherung zum Vermögen, Insolvenzverfahren, Restschuldbefreiung, oder

d) wenn Gründe für die Eröffnung des Insolvenzverfahrens gegen die andere Partei vorliegen oder die andere Partei einen Antrag auf Eröffnung des Insolvenzverfahrens stellt sowie wenn ein Zwangsvollstreckungsverfahren gegen das gesamte Vermögen der anderen Partei oder eines wesentlichen Teils ihres Vermögens eingeleitet wurde.

11.3 Ein wichtiger Grund liegt für die SWH weiterhin vor,

a) wenn der Kunde ganz oder teilweise trotz schriftlicher Mahnung mit Kündigungsandrohung keine nach dem Vertrag geschuldete Vorauszahlung oder Sicherheit leistet;

b) wenn der Kunde mit einer Zahlung aus dem Vertrag in nicht unwesentlicher Höhe in Verzug ist und seiner Zahlungspflicht nicht innerhalb einer Woche nach Zugang der schriftlichen Mahnung mit Kündigungsandrohung nachkommt.

11.4 Im Falle einer Kündigung aus wichtigem Grund enden die beiderseitigen Vertragspflichten mit sofortiger Wirkung. Die kündigende Partei kann in ihrer Kündigungserklärung einen späteren angemessenen Endtermin bestimmen.

11.5 Die zur Kündigung berechtigte Partei kann bei Vertretenmüssen des Kündigungsgrunds durch die andere Partei Ersatz des dadurch entstandenen Schadens verlangen. Ohne dass der tatsächliche Abschluss eines derartigen Deckungsgeschäfts erforderlich ist, berechnet sich der Schadensersatz statt der Leistung in diesem Fall wie folgt:

- bei Vertretenmüssen des Kunden aus der positiven Differenz zwischen dem Erlös, den die SWH bei vereinbarungsgemäßer Erfüllung des jeweiligen Vertrages (ohne Kündigung) erzielt hätte und dem (Minder-)Erlös, der aus einem Verkauf des betroffenen Erdgases auf einem geeigneten Markt in angemessenem zeitlichen Zusammenhang mit der Vertragsbeendigung bei kaufmännisch vernünftiger Handlungsweise zu erzielen ist oder wäre, zuzüglich aller erforderlichen Transaktionskosten;

- bei Vertretenmüssen der SWH aus der positiven Differenz zwischen den (Mehr-)Aufwendungen, welche der Kunde für einen Kauf des betroffenen Erdgases auf einem geeigneten Markt in angemessenem zeitlichen Zusammenhang mit der Vertragsbeendigung bei kaufmännisch vernünftiger Handlungsweise zu leisten hat oder hätte und den Aufwendungen, welche der Kunde bei vereinbarungsgemäßer Erfüllung des jeweiligen Vertrages (ohne Kündigung) hätte leisten müssen, zuzüglich aller erforderlichen Transaktionskosten.

Die Geltendmachung eines darüber hinausgehenden Schadensersatzanspruches bleibt unberührt.

12 Vertraulichkeit

12.1 Die Parteien behandeln den Inhalt des Vertrages sowie dieser Allgemeinen Bedingungen vertraulich. Sie werden weder den Vertrag selbst vollständig oder teilweise, noch Informationen über dessen Inhalt ohne die schriftliche Einwilligung der anderen Partei an Dritte weitergeben.

12.2 Dies gilt nicht für Informationen, die an Netzbetreiber, an Aufsichts- oder Regierungsbehörden sowie an zur Berufsverschwiegenheit verpflichtete Berater weitergegeben werden.

13 Bonitätsprüfung

13.1 Der Kunde willigt ein, dass die SWH Daten über die Beantragung, die Aufnahme und Beendigung des Erdgaslieferungsvertrages an die nachfolgend genannte Wirtschaftsauskunftei übermittelt und Auskünfte über ihn von der Wirtschaftsauskunftei erhält. Unabhängig davon wird die SWH der Wirtschaftsauskunftei auch Daten aufgrund nicht vertragsgemäßer Abwicklung (z.B. Kündigung wegen Zahlungsverzugs, beantragter Mahnbescheid bei unbestrittener Forderung sowie Zwangsvollstreckungsmaßnahmen) dieses Vertrages melden. Diese Meldungen dürfen nach dem Bundesdatenschutzgesetz nur erfolgen, soweit dies zur Wahrung berechtigter Interessen der SWH, eines Vertragspartners der Auskunftei oder der Allgemeinheit erforderlich ist und dadurch schutzwürdige Belange des Kunden nicht beeinträchtigt werden.

13.2 Die Wirtschaftsauskunftei speichert die Daten, um den ihr angeschlossenen Unternehmen Informationen zur Beurteilung der Kreditwürdigkeit von Kunden geben zu können. An Unternehmen, die gewerbsmäßig Forderungen einziehen und der Wirtschaftsauskunftei vertraglich angeschlossen sind, können zum Zwecke der Schuldnerermittlung Adressen übermittelt werden. Die Wirtschaftsauskunftei stellt die Daten ihren Vertragspartnern nur zur Verfügung, wenn diese ein berechtigtes Interesse an der Datenübermittlung glaubhaft darlegen. Die übermittelten Daten werden ausschließlich zu diesem Zweck verarbeitet und genutzt.

13.3 Die Adresse der Wirtschaftsauskunftei lautet:

Verband der Vereine Creditreform e.V.
Hellerbergstraße 12, 41460 Neuss.

14 Übertragung von Rechten und Pflichten

Die SWH ist berechtigt, die Rechte und Pflichten aus dem Vertrag als Gesamtheit auf einen Rechtsnachfolger zu übertragen. Die Übertragung wird erst wirksam, wenn der Kunde zustimmt. Die Zustimmung darf nur verweigert werden, wenn begründete Zweifel an der technischen oder wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit des Rechtsnachfolgers bestehen. Die Zustimmung gilt als erteilt, wenn der Kunde nicht innerhalb von acht Wochen nach der schriftlichen Mitteilung über die Übertragung der Rechte und Pflichten schriftlich widerspricht. Auf diese Folgen wird der Kunde von der SWH in der Mitteilung gesondert hingewiesen.

15 Schriftform

Änderungen oder Ergänzungen des Vertrages einschließlich dieser Bestimmung bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform. Mündliche Vereinbarungen, auch über die Aufhebung der Schriftform, sind nichtig.

16 Salvatorische Klausel

Sollten einzelne Bestimmungen des Vertrages oder dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen unwirksam oder undurchführbar sein oder werden, so bleiben die übrigen Regelungen davon unberührt. Die Vertragsparteien werden die unwirksame bzw. undurchführbare Bestimmung durch eine wirksame oder durchführbare Bestimmung ersetzen, die in ihrem wirtschaftlichen Ergebnis dem Parteiwillen möglichst nahe kommt. Entsprechendes gilt für jede Lücke im Vertrag.

17 Gerichtsstand

Der Gerichtsstand für Kaufleute im Sinne des Handelsgesetzbuches, juristische Personen des öffentlichen Rechts und öffentlich-rechtliche Sondervermögen ist Homburg (Saar). Das gleiche gilt, wenn der Kunde keinen allgemeinen Gerichtsstand im Inland hat.

Homburg (Saar), 1. Juni 2006